

---

## Antrag Nr. 4

der Fraktion **FCG-ÖAAB**  
an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
am 4. November 2025

### Elektronische Preisauszeichnung im Preisauszeichnungsgesetz entsprechend berücksichtigen

**Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) dahingehend anzupassen, dass auch Aspekte der elektronischen Preisauszeichnung im Sinne des Konsumentenschutzes berücksichtigt sind.**

#### Begründung:

„Elektronische Preisauszeichnung – ändern Sie mühelos minütlich ihre Preise“, so bewirbt ein österreichisches Unternehmen ihr Auszeichnungssystem.

D.h., der Preis kann sich tatsächlich zwischen der Entnahme vom Regal und dem Zahlungsvorgang bei der Kassa ändern.

Weiters sind die Produkte den Preisschildern teilweise nicht eindeutig zuordenbar – auch von den Mitarbeiter:innen nicht, weshalb die Produkte teilweise bei falschen Preisschildern hängen. Spricht man die Mitarbeiter:innen darauf an, dass es nicht passt, und dass es ein Preisauszeichnungsgesetz gibt, bekommt man zB in einer großen Elektronik-Kette lapidar die Auskunft: „Uns wurde gesagt, dann sollen wir uns auf ‚Irrtum‘ berufen.“

Diese und andere Aspekte der elektronischen Preisauszeichnung sind im Preisauszeichnungsgesetz nicht abgebildet, was zu diesbezüglichen Lücken beim Konsumentenschutz führt.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------